

RS UVS Kärnten 2001/02/06 KUVS-1500/2/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.2001

Rechtssatz

Wer die Jahresvignette nach deren Kauf, zu Beginn des Jahres 2000, mit Tesa-Film an der Windschutzscheibe anbringt, verantwortet, dass er die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet und ist daher verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Eine ordnungsgemäße Entrichtung der Maut liegt nur dann vor, wenn die Vignette nach Ablösung von der Trägerfolie innen direkt auf der Windschutzscheibe gut sichtbar und unbeschädigt angeklebt wird.

Schlagworte

Maut, Mautpflicht, Vignette, Vignettenanbringung, Mautentrichtung, Jahresvignette, Windschutzscheibe, Trägerfolie, Ankleben der Vignette

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at